



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 154/24

Luxemburg, den 1. Oktober 2024

### Die Bestimmungen betreffend die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht erlangen Geltung

Wie bei der Veröffentlichung der Verordnung 2024/2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>1</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Union* angekündigt, **erlangen heute die Bestimmungen betreffend die teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht Geltung**. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beschleunigung sind weiterhin alle Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einzureichen, der eine Vorprüfung ihres Gegenstands vornimmt. Sobald diese Prüfung erfolgt ist, werden jedoch die Ersuchen, die ausschließlich in eines oder mehrere der in Art. 50b Abs. 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete<sup>2</sup> fallen, auf das Gericht übertragen.

Vorbehaltlich einiger Anpassungen, die mit der dem Gericht eigenen Struktur und der Art und Weise seiner internen Organisation zusammenhängen, wird das Gericht die ihm vom Gerichtshof übermittelten Vorabentscheidungsersuchen auf die gleiche Weise wie der Gerichtshof behandeln und die gleichen Verfahrensregeln anwenden. Die Entscheidungen, die das Gericht in Vorlagesachen erlassen wird, haben auch die gleiche Gültigkeit wie die Entscheidungen des Gerichtshofs.

Da der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Satzung jedoch die ausnahmsweise Möglichkeit vorsehen, Vorabentscheidungen des Gerichts auf Vorschlag des Ersten Generalanwalts zu überprüfen, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird, wird die Entscheidung des Gerichts erst endgültig, wenn ein solcher Vorschlag – der zwingend innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Gerichts erfolgen muss – ausgeblieben ist. Sollte der Erste Generalanwalt hingegen vorschlagen, die Entscheidung zu überprüfen, ist zunächst die Entscheidung des Gerichtshofs über diesen Vorschlag abzuwarten, bevor die Entscheidung des Gerichts endgültig wird oder die Entscheidung des Gerichtshofs die Entscheidung des Gerichts ersetzt.

Anlässlich dieser bedeutsamen Reform wurden die Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen aktualisiert. Sie sind in allen Amtssprachen der Union verfügbar und über [diesen Link](#) zugänglich.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2019](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (siehe auch [Pressemitteilung Nr. /24](#)).

<sup>2</sup> Es sei hier nochmals erwähnt, dass es sich dabei um die folgenden sechs Sachgebiete handelt: gemeinsames Mehrwertsteuersystem; Verbrauchsteuern; Zollkodex; zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur; Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen; System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.